

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 5 (1932-1933)

Heft: 2

Artikel: Anstaltserziehung [Fortsetzung]

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zuschuß Erotik führte allerdings zu einer erheblichen Intensivierung des ursprünglichen, an sich schon nicht geringen Egoismus des Kindes und schuf damit die Voraussetzungen zu der Habsucht und dem kleptomatisch anmutenden Stehlen. Denn Dinge, die auch noch zu einem Gegenstand der Liebessehnsucht werden, erscheinen in zweifachem Sinne „interessant“ und sind doppelt begehrenswert. Wahrlich Grund genug, gegen viele Widerstände sich ihrer zu bemächtigen.

Natürlich ist Heidi damit psychologisch bei weitem nicht „ausgedeutet“. Die seelische Verstrickung des Kindes erschien viel komplizierter, als die Darstellung bis dahin vermuten läßt. Vor allem war die Einstellung zu der Stiefmutter sicher nicht nur ablehnend. Dafür sprachen einige Träume, in denen die Stiefmutter als Mutter erschien und Heidi als ihr Kind. Allein der Wunsch zur Bejahung der Stiefmutter kam über die Manifestation im Traume nicht hinaus und erreichte die Grenze der bewußten Einsicht nicht. Zu starke Gegenimpulse standen im Wege. Trotzdem verfügte er über die ausreichende Wirksamkeit, um das Kind offenkundig in einen echten Konflikt zu stürzen. Das psychologische Material ist jedoch zu dürftig, um diese Feststellung eingehend begründen zu können. Es fehlte eben die Möglichkeit einer eingehenden Beobachtung des Kindes. Wir müssen uns deshalb mit dem einfachen Hinweis begnügen.

Zum Schluß noch etwas aus der Vorgeschichte:

Heidi war sozusagen von Anfang an ein Kind mit unerfüllbaren erotischen Ansprüchen. Dafür war zunächst einmal die Mutter verantwortlich, die wie so manche andere Mutter sich an dem Kinde für die Enttäuschung einer verfehlten Ehe schadlos zu halten suchte. Die Folge davon war in den kurzen Jahren eine erheb-

liche Verwöhnung des Kindes, unter der später die Stiefmutter sehr zu leiden hatte. Aber auch der Vater, ein undisziplinierter und launischer Mann, trug kräftig bei, das Kind in ähnlicher Weise, nur noch nachdrücklicher, zu verderben. Er war maßlos in den Bezeugungen seiner Zärtlichkeit dem Kinde gegenüber, aber auch maßlos grob, wenn er schlechter Laune war. Gerade die Mischung von erotisch sentimentaler und brutaler Behandlung (neben einigen anderen, massiven psycho-sexuellen Reizungen, über die wir hier nicht berichten) war besonders geeignet, die intensive, sexuell gefärbte Bindung des Mädchens an den Vater zu schaffen, die später wesentlich die geschilderten Erziehungsschwierigkeiten bedingte.

Der Vormundschaftsbehörde blieb nichts anderes zu tun übrig, als das Mädchen von zu Hause wegzunehmen. Eine Korrektur der häuslichen Verhältnisse war unmöglich. Die Schwierigkeiten waren zu groß. Auch eine pädagogisch geschicktere und überlegenere Stiefmutter hätte sie nicht bewältigt. Zudem schien der Bestand der Ehe ernsthaft gefährdet. Die Frau wollte sich scheiden lassen.

Ueber das weitere Schicksal des Mädchens ist wenig zu berichten. In dem fremden Milieu trat offenbar eine gewisse Beruhigung ein. Der Konflikt jedoch blieb bestehen. Nach wie vor fiel Heidi durch ihre Selbstsucht und ihr schadenfrohes, oft hämisches Verhalten auf. Seit einer Reihe von Jahren fehlt jede Nachricht über das Mädchen. Wenn es nicht psychotherapeutische Hilfe gefunden hat oder noch findet, wird es sicher einem schweren Leben entgegengehen. Fürsorgemaßnahmen ohne die Möglichkeit der Durchführung heilpädagogischer Behandlungen bleiben eben häufig wirkungslos.

Anstaltserziehung.¹⁾

Von C. A. Loosli.

II. Fortschritte und weiter bestehende Forderungen. (Fortsetzung.)

Mit der von uns ebenfalls in bestimmten Fällen geforderten

8. Vorzeitigen Entlassung

(ISN. 130), aus den Anstalten wurden da und dort, wie uns vermeldet wird, wenigstens Versuche gemacht, die sich im ganzen so übel nicht bewährt haben. Freilich gebricht es uns an ausreichenden Führungsberichten und folglich an genügenden Erfahrungen, die uns ermöglichen würden, uns darüber ein so sicheres Urteil zu bilden, wie es nötig wäre, um eigentliche Regeln daraus abzuleiten. Wir fürchten sogar, daß solches über-

haupt noch auf lange Zeit hinaus unmöglich bleiben wird, weil sich eine einheitliche Regelung der Frage durch die große Verschiedenheit der Anstaltsgliederungen ungemein erschwert.

Wären die Anstalten wirklich was sie sein sollten und bei allgemeinem gutem Willen sein könnten, so dürfte diese Forderung nach vorzeitiger Entlassung überhaupt fallen gelassen werden. Da dies aber nicht zutrifft, so müssen wir sie aufrecht erhalten und in ihren Einzelheiten weiter verfolgen, wobei es sich in der Haupt-

¹⁾ Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir auch hier wieder fest, daß es sich in der nachfolgenden Kritik um Anstalten der Armen-erziehung handelt und nicht um die mit Internaten verbundenen schweizerischen Privatschulen. Die Red.

sache darum handeln wird, sie von Fall zu Fall, je nach der Beschaffenheit der Anstalten und der Einstellung ihrer Leitungen, unter eingehender Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage durchzusetzen.

Unsere weitere, wesentliche Forderung, betreffend das unverkürzte Recht aller Anstaltszöglinge auf

9. Freie Berufswahl

(siehe ENE. 148 ff. und 162 ff.), wird heute fast ausnahmslos von den Anstaltsbehörden und -leitungen wenigstens grundsätzlich anerkannt, aber bedauerlicherweise ausnahmsweise wirklich zweckentsprechend durchgeführt. Dazu fehlen nicht bloß die geldlichen Mittel, sondern namentlich auch die geistigen Voraussetzungen, und zwar sowohl bei vielen Anstaltsbehörden als bei zahlreichen Vorsteherschaften und bei den Zöglingen selbst. Daß dem so ist, ergibt sich aus der allgemeinen Unzulänglichkeit der Anstaltsbetriebe und ihrer Erziehungsweisen. Es ist namentlich in den Kleinbetrieben vieler Anstalten tief verwurzelt.

Da gerade diese Forderung von weithinreichendem, allgemein gesellschaftlichem Belange ist, da sie außerdem zu grundsätzlicher Beanstandung nirgends Anlaß bietet, noch in ihrer Durchsetzung schwierige Ausführungsfragen aufwirft, sondern lediglich von Einsicht, gutem Willen und den dazu nötigen, überdies nur ausnahmsweise unerschwinglichen Mitteln abhängt, so ist nicht einzusehen, warum sie sich nicht in Bälde allgemein durchsetzen sollte. Auf alle Fälle ist es eine der Forderungen, auf deren Erfüllung wir mit allem äussersten Nachdruck immerfort hinarbeiten haben, wozu nun seit einigen Jahren die Jugendämter wertvolle Förderdienste und Mitarbeit leisten.

9. Die Verbeiständung der Armenenerziehbaren

(siehe ISN. 132 und ENE. 172 ff.) ist in den letzten Jahren erfreulicherweise wesentlich über den Stand eines frommen Wunsches hinausgewachsen. Wir verdanken das in erster Linie der Schaffung und der Zuständigkeitserweiterung der immer zahlreicheren Jugendämter und Jugendanwaltschaften. Auch darf festgestellt werden, daß namentlich in den größeren städtischen Gemeinwesen die Amtsvormundschaftsbehörden in dieser Richtung zum Teil geradezu vorbildlich vorgegangen sind.

Dagegen muß immerhin bedauernd festgestellt werden, daß von den ungefähr 13.000 Anstaltskindern, die wir in unserem Lande zählen, kaum zweitausend von der Wohltat dauernder Verbeiständung erreicht werden, woraus sich unsere selbstverständliche Pflicht ergibt, dem Ausbau dieser Einrichtung unsere ganze, rege Aufmerksamkeit auch fernerhin zu widmen und damit nicht nachzulassen, bis jedes armenenerziehbare Kind, gleichviel ob anstalts- oder familienerziehungsfähig, wenigstens bis zur erreichten Mehrjährigkeit und in Einzelfällen sogar darüber hinaus, von Rechtswegen verbeiständigt wird.

Auch hier werden die Jugendgerichte, die Jugend- und Fürsorgeämter, sowie die Amtsvormundschaftsbehörden das Wesentlichste zu leisten vermögen, besonders wenn, wie wir hoffen und wünschen, auch unsere Forderungen, die Zwangserziehung betreffend, die wir in einem folgenden Abschnitt behandeln, allgemeine Billigung finden. Was nun die

10. Amtliche und öffentliche Aufsicht über die Anstalten

anbetrifft (siehe A. 137 ff. und ISN. 132 ff.), so muß leider erklärt werden, daß daran grundsätzlich noch nicht das Geringste geändert worden ist. Dagegen ist festzustellen, daß, angeregt durch unsere früheren Erörterungen, da und dort die Aufsichtsbehörden einsichtiger vorgehen, weil sie auf mancherlei aufmerksam gemacht worden sind, das ihnen früher entging; ferner, daß sie zum Teil ihre Aufgabe ernsthafter auffassen und gründlicher lösen. Der Hauptgrund, warum sie ihr nicht voll gerecht werden können, besteht nach wie vor in drei Unzulänglichkeiten, nämlich

1. in ihrer nur teilweisen Eignung und einseitigen Zusammensetzung;
2. in ihrer fast durchgehenden fachmännischen Unzuständigkeit, und endlich
3. in ihrer viel zu beschränkten Machtbefugnis.

Denn auch da, wo die Aufsichtsbehörden einsichtig, zweckmäßig und gewissenhaft arbeiten, wo sie, gelegentlich in vollem Einverständnis mit den Vorsteherschaften offensichtliche Mängel rügen, Ausbau- und Verbesserungsanträge, die sich hören lassen, höheren Ortes einbringen, werden sie allzuoft vom Staate wie von den Gemeinden, und zwar fast ausnahmslos aus geldlichen Rücksichten, abgewiesen, so daß es gelegentlich durchaus begreiflich erscheint, wenn schließlich ihr Eifer erlahmt und sie, angesichts stets wiederholter Abweisungen auch ihrer besten, wohlüberlegtesten Vorschläge, die Flinte entmutigt ins Korn werfen und die Sache gehen lassen, wie sie eben kann und mag.

Freilich: — einzelne Stände und Städte haben sich auch in dieser Beziehung in den letzten Jahren anerkennenswerte Mühe gegeben, die Aufsicht über die Anstalten wirklich zu verbessern und sie sachlich ersprießlicher zu gestalten. Allein, sie erreichen nur eine Kleinzahl aller Anstalten, so daß wir genötigt sind, unsere ursprünglichen Forderungen in vollem Umfange noch auf voraussichtlich lange Zeit hinaus durchaus aufrecht zu erhalten.

Dies schon darum, weil sich die privaten und gemeinnützigen Anstalten fast restlos der öffentlichen und staatlichen Aufsicht zu entziehen vermögen und weil sich gerade dort in vielen Fällen die schlimmsten Anstaltsunzulänglichkeiten und die eigentlichen Anstaltsgreuel am nachhaltigsten, dauerhaftesten behaupten. Es muß also gerade auf diesem Gebiete eine grundsätzliche, allgemeinverbindliche und umgehende Lösung gefunden werden, die freilich in weitaus den meisten

Fällen nur auf dem leider unvermeidlichen Umweg über die Neugestaltung der kantonalen Armenrechte zu erreichen ist.

11. Die Lebens- und Unfallversicherung der Zöglinge

(siehe ISN. 133), die wir ebenfalls forderten, bedarf einer gewissen nachträglichen Einschränkung. Die Umfrage-, Untersuchungs- und Erwägungsergebnisse haben nämlich erwiesen, daß die Forderung der Lebensversicherung der Anstaltszöglinge anstandslos fallen gelassen werden darf. Darum, weil in weitaus den wenigsten Fällen weder rechtlich noch sittlich berechnete Nutznießer nachzuweisen wären, es wäre denn die Anstalt selbst, die darauf aus naheliegenden Gründen verzichtet. Dann aber auch kostenhalber; denn angesichts ihres geringen wirklichen Nutzens dürfen die Lebensversicherungen füglich eingespart werden, und zwar umso leichteren Herzens, als wir für viel dringlichere Belange noch lange nicht ausreichend mit Geldmitteln versehen sind.

Anders dagegen verhält es sich mit der Unfallversicherung, die eine durchaus gerechtfertigte, ja geradezu notwendige Fürsorgemaßnahme für die Zöglinge bildet, besonders bei Unfällen mit bleibendem Nachteil. Dieser Einsicht haben sich nun auch einige unserer Behörden nicht verschlossen, so daß beispielsweise der Zöglingbestand sämtlicher Armenerziehungsanstalten des Kantons Bern und der einiger Gemeindewesen heute unfallversichert ist.

Ablehnend verhalten sich demgegenüber auch hier wiederum die meisten privaten und gemeinnützigen Anstalten und zwar, selbstverständlich, aus rein geldlichen Erwägungen. Würde unsere neunte Forderung, die der zwangsweisen Verbeiständung aller Armenerziehbaren in Wirklichkeit umgesetzt, so dürften einige Haftpflichthändler, die gegen sie anzustrengen und gerichtlich auszutragen wären, sehr wahrscheinlich ausreichen, sie zur Vernunft und zur Erfüllung dieser so naheliegenden Menschlichkeitsforderung zu zwingen. So aber sind sie zu sehr von der leider nicht in Abrede zu stellenden Rechtlosigkeit ihrer Zöglinge überzeugt, um sich nicht um die damit verbundenen übrigens durchaus erschwinglichen Kosten zu drücken.

Umsomehr bleibt es unsere Pflicht, immer nachdrücklicher und nachhaltiger auch auf die Erfüllung dieser Forderung mit allen erlaubten Mitteln zu dringen, was fortan umso leichter geschehen kann, als sie von weitaus den meisten Jugend- und Fürsorgeämtern nicht nur gebilligt, sondern ebenfalls gestellt wird.

Damit könnten wir nun unsern, wie schon eingangs erwähnt, leider nur zu unvollständigen Bericht abschließen, drängten sich unserer besonderen Aufmerksamkeit nicht noch zwei Belange auf, die in diesem Zusammenhange unbedingt behandelt werden müssen. Der erste betrifft die sogenannte Zwangserziehung, der zweite den bereits unter Ziffern 2 und 3 erwähnten Vorschlag des Herrn Armenpfleger C. F. Beck in Winterthur.

III. Die Zwangserziehung.

Die Zwangserziehung ist, ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit nach, notwendiger- und ausschließlicher Weise eine Anstaltserziehung. Wer daher ihre Geschichte umreißt, oder sie in ihrer Wirksamkeit, ihren Erziehungsweisen und Ergebnissen zu verfolgen oder zu beurteilen beabsichtigt, der tut es am einfachsten, sichersten und zuverlässigsten, indem er der Entwicklung und dem Betrieb der Zwangserziehungsanstalten überhaupt nachgeht.

Alle diese Anstalten, in der Schweiz wie im Auslande, waren ursprünglich, oder sind zum Teil heute noch, lediglich Abteilungen oder Ableger der allgemeinen Zuchthäuser, Straf- und Arbeitsanstalten. Noch vor einem Menschenalter wurden beispielsweise im Kanton Bern, wie fast überall, gerichtlich zu längeren Freiheitsstrafen verurteilte jugendliche Rechtsbrecher, von ihrem 12. Altersjahre an, je nach der Schwere ihrer Vergehen, den ordentlichen Korrektionshäusern oder Arbeitsanstalten überwiesen. (Siehe Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Jänner 1866, Art. 44—46.)

Unsere Strafrechtsauffassung gründete sich damals ausschließlich auf die Grundsätze der Wiedervergeltung, der Sühne und der Abschreckung. Der erzieherische Besserungs- und Ertüchtigungszweck kam, obwohl er gelegentlich, wenn auch schüchtern genug, grundsätzlich anerkannt wurde, nur so nebenbei und werktätig überhaupt nicht in Frage. Das einzige, was da und dort in den vorbesagten Strafanstalten für die straffällige Jugend geschah, bestand in der Erteilung eines übrigens durchaus unzulänglichen, um nicht zu sagen, elenden Schulunterrichtes, der außerdem von den Strafanstaltsleitern mehr unwillig geduldet als begrüßt, oder gar anerkannt wurde.

Angeregt von den Vorkämpfen einsichtiger Jugend-erzieher und Rechtskundiger, sowie von den, auf diesem Gebiete verwirklichten Fortschritten namentlich Englands und der Vereinigten Staaten Nordamerikas, und angesichts der sich aus unsern Verfahren immer sinnfälliger ergebenden Mißstände, deren wesentlichster darin bestand, daß die Jugendlichen von ihren erwachsenen, oft rettungslos rückfälligen, unverbesserlichen Mitgefangenen sittlich vollends verdorben wurden, gewann die Forderung der Errichtung besonderer Strafhäuser für Jugendliche immer greifbarere, schließlich unabweisbare Gestalt, so daß im Kanton Bern 1892 die Enthaltungsanstalt Trachselwald als Zweiganstalt des damaligen Blau- oder Korrektions- und Arbeitshauses Thorberg eröffnet und die daselbst enthaltenen Jugendlichen dahin überführt wurden.

Wenn ich mich hier an die Entwicklung der Zwangserziehung im Kanton Bern halte, so geschieht es nicht bloß darum, weil mir diese am nächsten liegt, am besten bekannt ist, sondern auch weil, was grundsätzlich über die Zwangserziehung zu sagen ist, für die ganze Schweiz, ja, weit darüber hinaus, auch für das Ausland gilt. Abgesehen von Einzelheiten natürlich, deren Erörterung

hier zu weit führen würde. Doch sei immerhin bemerkt, daß die französischen Zwangserziehungsanstalten (colonies correctionnelles) auch heute noch im Wesentlichen auf dem Standpunkte stehen, den die Schweiz vor nun einem Menschenalter eingenommen hat. Auch von Deutschland läßt sich, wenigstens zum Teil, dasselbe sagen, obwohl dort hinwiederum in einzelnen Staaten geradezu vorbildliche Erziehungsanstalten für Jugendliche schon seit einer geraumen Reihe von Jahren bestehen.

In der Ueberführung der in Thorberg enthaltenen Jugendlichen nach Trachselwald, deren Bestand gleich von Anfang an durch auf dem Wege verwaltungsrechtlicher Verfügung Eingelieferte vermehrt wurde, beruhte jedoch, abgesehen von etwas erweitertem, aber kaum verbessertem Unterricht, die einzige Aenderung, die jene Neugründung mit sich brachte. Wie unglaublich niedrig der Erziehungszweck der neuen Anstalt veranschlagt wurde, geht unter anderem schon daraus hervor, daß mit deren Leitung der kaum dem Seminar entwachsene, bisherige, etwa zwanzigjährige Lehrer der jugendlichen Sträflinge Thorbergs betraut wurde.

Die für alle bernischen Strafanstalten verbindliche Haus- und Betriebsordnung, sowie deren Gliederungsvorschriften, wurden unverändert und unbedenklich auf die neue Anstalt übertragen.

Mit andern Worten: — die daselbst enthaltenen Jugendlichen wurden, abgesehen von etwas vermehrtem Schulunterricht und der bei noch nicht Konfirmierten vorgeschriebenen Kinderlehre und Unterweisung, durchaus als Sträflinge eingewertet und dementsprechend behandelt. Mit der einzigen Milderung, daß gegen sie das damals noch übliche, schärfste Zuchtmittel der Strafanstalten, das Krummschließen (la crapaudine) nicht angewandt wurde.

Die Kleidung der Zöglinge war die einheitliche der Korrektionshäuser.

Ihre Verpflegung entsprach ebenfalls der äußerst dürftigen der erwachsenen Sträflinge. Sie war für im Entwicklungsalter stehende junge Leute in jeder Hinsicht ebenso unzweckmäßig als ungenügend. Bestand sie doch in der Hauptsache aus mageren Suppen, Kartoffeln und Mais, mit Ausnahme des Sonntags, wo auf den Kopf 125 Gramm gesottenes Rindfleisch verabfolgt wurden. Außerdem erhielt jeder Häftling täglich 500 Gramm Brot.

Die Zöglinge wurden, den erwachsenen Sträflingen gleich, zu Zwangsarbeit angehalten. Mit dem Unterschied immerhin, daß in Trachselwald, wenigstens während den ersten paar Jahren, ausschließlich Landwirtschaft, dagegen, darin im Gegensatz zu Zucht- und Korrektionshaus, kein Gewerbe betrieben wurde. Die erste handwerkliche Lehr- und Berufsbetätigung, die in Trachselwald 1895 oder 1896 eingeführt wurde, bestand in der Korbflechterei. Einem Handwerk also, das diejenigen, die es später freiwillig oder der Not gehorchend, weiter ausübten, fast zwangsläufig und unwider-

ruflich jener Klasse fahrender Leute eingliederte, die auf ein halbes Hausierer- oder Landstreicherleben endgültig festgelegt war, und deren letzte Vertreter auch heutigen Tages noch nicht ausgestorben sind.

Die eigentliche Arbeitszeit in der Anstalt, die jedoch nach Bedarf häufig überschritten wurde, betrug täglich durchschnittlich zwölf Stunden, worin die notwendigen, kleinen, häuslichen Tagesverrichtungen nur teilweise inbegriffen waren.

Die Zöglinge schliefen auf Spreusäcken und Spreukissen, zwischen zwei rohen, ungebleichten Leintüchern, die alle drei Monate ausgewechselt wurden. Im Sommer wurden ihnen eine, im Winter zwei, bei besonders argen Kälte- oder Krankheitsfällen drei Woldecken zubilligt. Der allen gemeinsame, feuergefährliche Schlafraum war unheizbar und, wie übrigens das ganze Haus, fenstervergittert.

Während der Arbeit sowohl, wie während des Essens und der Schule, herrschte unverbrüchliches Schweißgebot, das nur während den spärlichen Erholungspausen und Sonntags, und auch dann nur bedingt, aufgehoben war, als sollten die Zöglinge entweder der Verblödung, dem Wahnsinn, der Verzweiflung oder allen zusammen preisgegeben werden. Sie standen übrigens Tag und Nacht, ohne Unterbruch, unter der ständigen Aufsicht irgend eines Vorgesetzten. Es war ihnen bei harter Strafe untersagt, mit der Außenwelt irgendwelche Beziehungen zu pflegen. Ebenso selbstverständlich war ihnen, auch wenn sie sich ausnahmsweise welche hätten beschaffen können, der Genuß von geistigen Getränken und Tabak bei schwerer Strafe verboten.

Brieflicher Verkehr wurde ausschließlich mit den nächsten Angehörigen geduldet und war monatlich nur einmal gestattet. Sogar diese Erlaubnis wurde gelegentlich strafweise entzogen. Sowohl die an die Häftlinge eingehenden, wie die von ihnen ausgehenden Briefe unterstanden der Kenntnisnahme und der gelegentlich daraus folgenden Maßregelung durch die Anstaltsleitung.

Im Winter und zu Zeiten, wo der Haus- und Gutsbetrieb keine andere Betätigung ermöglichte oder erforderte, wurde Schule gehalten. Angesichts des dadurch bedingten, zusammenhanglosen, unregelmäßigen, lockeren Schulbetriebes, sowie infolge der verschiedenen Vorbildungsstufen der Zöglinge, war er so gut wie wirkungs- und wertlos.

Abgesehen von den allsonntäglich von der Anstaltsleitung verteilten Erbauungsschriften, christlicher Sonntagsblätter also, und allenfalls der Bibel, gab es nur ausnahmsweise irgendwelchen dürftigen Lesestoff, da keine Anstaltsbücherei bestand. Bücher, Zeitschriften, namentlich aber Zeitungen wurden nicht geduldet, ja, ihr Lesen im Uebertretungsfalle mit empfindlichen Stafen geahndet.

Die Anstaltszucht bestand ausschließlich in Zwangsarbeit, Hunger, leiblichen, geistigen und seelischen Entbehrungen, Andachten, Verboten und Strafen. Morgens und, abends hielt der Vorsteher eine von Gesängen aus

dem Kirchengesangbuch belebte Hausandacht. Am Sonntag vormittag wurde die Predigt in der Dorfkirche unter strenger Bewachung besucht. Am Nachmittag wurden einige dürrtfe Brettspiele, dagegen kein Tongerät zugelassen. Kartenspiele waren bei schwerer Strafe verpönt.

Als Strafen wurden, in den meisten Fällen durchaus nach Laune und Willkür, verhängt:

Verweise; — ganzer oder teilweiser Entzug der Mahlzeiten; — Dunkelarrest von 24 Stunden bis zu acht und mehr Tagen, bei Wasser und Brot. In diesen Fällen erhielt der Bestrafte je am dritten Tage einen Liter warmer Suppe. Die Arrestzelle war unheizbar und stockdunkel. Zur Verrichtung seiner natürlichen Bedürfnisse stand den Bestraften ein schlecht verschließbarer Holzkübel zur Verfügung, der alle 24 Stunden einmal geleert und notdürftig gereinigt wurde. Der Bestrafte mußte auf der nackten Holzpritsche schlafen. Er erhielt im Sommer nur eine, im Winter zwei Wolldecken. Als Strafverschärfung wurde gelegentlich deren Entzug verfügt, was umso empfindlicher war, als die Zöglinge keine Unterkleider besaßen, sondern Sommers- und Winterszeit einzig ihre groben Zwillichanzüge trugen. Erst nach mehreren Jahren wurden endlich Winterunterkleider eingeführt.

Weitere Strafen bestanden aus: — Prügel, mit in Salzwasser gebeizten, geschmeidigen, geflochtenen Weidentressen, bis zu vierzig Streichen, wobei der Zögling, nur mit Hose und Hemd bekleidet, vermittelt Lederriemen oder Stricken bäuchlings auf eine Bank geschnallt wurde.

Ferner wurde die Zwangsjacke angewandt, und zwar jeweilen von drei bis fünf Stunden, die in besonderen Fällen während der Dauer mehrerer Tage, je bis zu acht Stunden unter zwei Malen, wiederholt wurden. Damit war fast regelmäßig Dunkelarrest bei Wasser und Brot verbunden.

Die Zwangsjacke ist ein, aus grobem Zwillich geschneidertes Wams, mit etwa zwei und einem halben Meter langen, spitz auslaufenden Ärmeln. Als Strafmittel wird sie angewandt, indem sie dem dazu Verfallten angezogen wird, hernach die Arme kreuzweise so über den Rücken hinaufgezogen werden, daß die rechte Handwurzel auf die Höhe des linken, und die linke Handwurzel auf die Höhe des rechten Schulterblattes zu stehen kommt. Dann werden die Ärmel wiederum so straff als möglich kreuzweise über die Brust gezogen, endlich möglichst eng um den Bauch geschlungen und verschnallt. Zu ihrer Anwendung bedarf es zweier kräftiger Männer. In dieser Verfassung wird nun der Bestrafte stundenlang belassen, woraus sich unerhörte Schmerzen durch die Muskelanspannung der Arme und Schultern einstellen, und zu umgehender Atemnot führende Einengung der Lunge bewirkt wird, so daß der Bestrafte schon nach wenigen Minuten von Schweiß trieft, seine Atmung zu fieberhaftem Keuchen und Röcheln, unterbrochen von tierischem Geheul, beschleunigt wird, wie die eines

schwer Fieberkranken. Das Verfahren hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der, in früheren Jahrhunderten als Folter angewandten Strecke oder dem Wippgalgen, mit dem einzigen Unterschied, daß die Zwangsjacke nur bis knapp an die Ausrenkung der Schultergelenke angespannt wird, sie aber doch nicht vollends ausrenkt.

Bei Durchbrennern wurde sie, vorgängig der Kettenstrafe, regelmäßig und gewöhnlich ordentlich ausgiebig angewandt. Diese nun bestand darin, daß man an das rechte Bein des Zöglings eine etwa 60 cm lange Kette schmiedete, an deren Ende eine eiserne Kugel im Gewichte von 10—15 kg angebracht war. Diese Kette konnte, weil an der Fessel vernietet, nur vom Schmied abgenommen werden, was namentlich bei großer Kälte oder Nässe ganz besonders quälend wirkte und das Fesselgelenk bis zur dauernden Verwundung durchrieb. Ich habe zwei Zöglinge gekannt, die sie, der eine über ein Jahr, der andere ungefähr zwei Jahre, getragen haben. Der eine war 13, der andere 14 Jahre alt.

Ein wirksames Beschwerderecht stand und steht vielerorts den Zöglingen auch heute noch nicht zu. Sie waren oder sind der hemmungslosen Willkür ihrer Vorgesetzten schonungslos ausgeliefert, deren unumschränkte Befugnis sich in nicht allzuseltenen Fällen zu Machtkoller und eigentlicher, satanischer Quälsucht steigert.

Die Zwangserziehungsanstalten beherbergen Zöglinge, früher vom 12., jetzt in der Regel vom 14. bis zum 20. Altersjahr und ausnahmsweise darüber hinaus. Sie teilen sich ein in gerichtlich Verurteilte und auf dem polizei-, armen- oder vormundschaftsrechtlichen Verwaltungswege, vermittelt Verfügung Eingelieferte. Die gerichtlich Verurteilten bilden durchschnittlich höchstens einen Drittel des gesamten Zöglingsbestandes. Ihnen stehen, wie allen gerichtlich Verurteilten überhaupt, die strafrechtlich allgemein anerkannten und gültigen Rechte auf Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu. Ebenso steht es ihnen jederzeit frei, bei der zuständigen Behörde um Begnadigung, also um ganzen oder teilweisen Straferlaß einzukommen. Lauter Vorteile, die den auf dem Verfügungswege Eingelieferten ebensowenig zustehen, wie das vorgängige, auf ein ordentliches Beweisverfahren gestützte Verteidigungsrecht.

Daraus ergibt sich, daß sie unverhältnismäßig härter und in ihrer Strafdauer unbefristeter behandelt werden, als die eigentlichen, gerichtlich verurteilten Rechtsbrecher, da ihre Einlieferung lediglich vom rein willkürlichen Gutfinden ihrer vorgesetzten Gemeindebehörde abhängt, deren Verfügungen von der Regierung immerdar anstands- und ausnahmslos, ohne vorgängige Untersuchung der Fälle durch staatliche Amtsstellen, bestätigt werden.

Die Erziehungs- und Ertüchtigungsergebnisse der Zwangserziehung, wie ich sie soeben umschrieb, fallen natürlich unter allen Umständen, wenn nicht vollständig negativ, so doch sehr dürrtig aus. Es läßt sich übrigens nachweisen, daß die ehemaligen Zöglinge solcher Anstalten, die sich nach ihrer Entlassung später im Leben

dennoch sittlich, geistig und gesellschaftlich bewähren, dies nicht infolge, sondern trotz der an ihnen vollzogenen Anstaltsbehandlung vermögen. Viele dagegen werden rückfällig; die meisten bleiben auf Lebenszeit vermindert. Nur ganz ausnahmsweise zäh, kräftig und widerstandsfähig veranlagte Jugendliche, die außerdem, nach ihrer Entlassung, das Glück liebevoller, verständnisinniger, ertüchtigender Einflüsse genießen, vermögen sich wiederum zu einer gut-, ja, ausnahmsweise überdurchschnittlichen Lebenseinstellung und -führung emporzuarbeiten. Freilich auch sie nur unter Ueberwindung zahlreicher Gebundenheiten, Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich dem in Freiheit erwachsenen jungen Menschen glücklicherweise nie, oder dann doch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen entgegenstellen.

Zu einer wirksamen Schutzaufsicht der einmal entlassenen Zöglinge waren zur Zeit von der ich spreche, nur durchaus unzulängliche, fast rest- und ausnahmslos versagende Ansätze vorhanden. Obwohl seither gerade auf diesem Gebiete wesentliche Fortschritte in durchaus zweckmäßiger, aner kennenswerter Weise angebahnt und verwirklicht wurden, bleibt die Schutzaufsicht, die Verbeiständung und Betreuung der Entlassenen immer noch ungemein ausbau- und verbesserungsbedürftig.

Im Kanton Bern bedurfte es zwanzig Jahre langer Mißerfolge, bedingt von unsäglichen Roheiten, Unmenschlichkeiten und Amtsmißbräuchen, bis sich die Ueberzeugung der Notwendigkeit grundlegender Neuverfahren handgreiflich genug aufdrängte und sie auf dem Gebiete der Zwangserziehung neue, zweckentsprechendere Richtungen werktätig einschlugen. Daß solches, allen Widerständen, allen zähl' erbitterten Gegenbewegungen zum Trotz, endlich von 1912 an dennoch geschah, ist vor allen Dingen dem am 6. Christmonat 1931 verstorbenen Generalstaatsanwalt des Kantons Bern, Friedrich Langhans, zu verdanken, der, von mir auf die Uebelstände aufmerksam gemacht und darüber verurkundet, mit eisernem Besen auskehrte und der, bis zu seinem leider allzufrüh erfolgten Tode, seine besten Kräfte daran setzte, die Erziehung der straffälligen, fehlbaren und verwahrlosten Jugend in einer Weise auszubauen und zu veredeln, die zu ihrer gesellschaftlichen Ertüchtigung und sittlichen Genesung ebensowohl wie zum bestverstandenen Dauervorteil der Allgemeinheit gereicht. Der Name dieses mutigen, hochsinnig aufrechten Mannes verdient daher einen besonderen, dauernden Ehrenplatz in der Geschichte des bernischen und schweizerischen Erziehungs- und Fürsorgewesens. Seinen und seiner Mitarbeiter Bemühungen ist es im Laufe der Jahre gelungen, aus der einstigen Enthaltungsanstalt Trachselwald eine Zwangserziehungsanstalt zunächst und schließlich eine Erziehungsanstalt für Jugendliche auf dem Tessenberg nach menschlichen, zweckmäßigen und fortschrittlichen Einsichten aufzubauen.

Was nun diese Anstalt von der Gliederung ihrer Vorgängerin betriebsmäßig unterscheidet, besteht darin, daß sie auf den Erziehungszweck vor allem, im Gegensatz

zum Strafzweck, eingestellt ist. Neben der ausgedehnten Landwirtschaft betreibt sie eigentliche Lehrwerkstätten, die heute schon in fünf Abteilungen zerfallen, nämlich in die Schreinerei, die Wagnerei, die Schmiede, die Schneiderei und die Schuhmacherei. Jede untersteht einem besonderen, fachmännisch ausgebildeten Werkmeister. So wesentlich dieser Fortschritt an sich ist, so groß sind auch immerdar noch die Schwierigkeiten, die sich seinem wünschbaren Ausbau entgegenstellen. Sie beruhen hauptsächlich in der verschiedenen Vorbildung, Eignung und Enthaltungsdauer der Zöglinge selbst, die zu überwinden vorläufig weder der dafür tätig und sachkundig wirkenden Anstaltsleitung, noch den behördlichen Maßnahmen gelungen ist. Um diese Frage endgültig zu lösen, bedürfte es unseres Erachtens nicht allein neuer gesetzlicher Grundlagen, sondern auch wesentlich vermehrter Geldmittel.

Die Zöglinge, deren Zahl im Laufe der Zeit auf bald Hundert angewachsen ist, schlafen nicht mehr in gemeinsamen Schlafsälen, sondern jeder von ihnen verfügt über eine eigene Wohnzelle. Die Verpflegung entspricht heute den Anforderungen der Gesundheitslehre und vernünftig angewandter Erziehungsgrundsätze. Die unmenschlichen Strafen sind längst abgeschafft; die früher gebräuchlichen, ja, vorgeschriebenen unerhörten Einschränkungen und Vergewaltigungen der Selbstheit, der Persönlichkeit der Zöglinge sind auf das unumgängliche Mindestmaß herabgemindert. Der Hauptzweck der Anstalt besteht also, wie gesagt, in der bestmöglichen Erziehung der sowohl sittlichen, wie geistigen und körperlichen Kräftigung, die es den einmal entlassenen Zöglingen ermöglichen soll, sich möglichst reibungslos, für sich und die Allgemeinheit fruchtbar, ins gesellschaftliche Leben einzufügen.

Die einheitliche Kleidung der Zöglinge mußte beibehalten werden, doch ist sie nicht mehr die der erwachsenen Sträflinge. Außerdem ist für Erholung, Badegelegenheit, Spiele, sportliche Uebungen, dann aber auch für außerbetriebmäßige Fortbildungsgelegenheiten dadurch gesorgt, daß die Anstalt eine stets anwachsende Bücherei besitzt, daß daselbst Vorträge, Lichtbilder, Musikdarbietungen usw. geboten werden können und auch geboten werden.

Der wesentlich verbesserten Schule ist eine eigentliche Handwerkerschule angegliedert, deren Wohltaten sich je länger je bemerkbarer gestalten. Ebenso wurde die religiöse Erziehung auf einen vernünftigen, daher fruchtbareren Boden gestellt.

Das Wichtigste, Dauerwertvollste aber besteht darin, daß sich namentlich die Anstaltsleitung, dann aber auch ihr Beamten- und Angestelltenbestand, zu den Zöglingen nicht mehr, wie früher, ausschließlich als Zuchtmeister, als Strafvollzieher, sondern als liebe- und verständnisvolle, wohlmeinende Förderer, Erzieher und Freunde einstellen.

Die Erfolge haben aber auch nicht auf sich warten lassen, so daß wir, namentlich seit dem Inkrafttreten des

Gesetzes über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930, ohne Ueberhebung feststellen dürfen, dieser Kanton stehe gegenwärtig an der Spitze der schweizerischen Jugendlicherziehung und -fürsorge.

Wenigstens insofern es die männlichen Jugendlichen anbetrifft. Die weiblichen dagegen werden noch zur Stunde in der allgemeinen Weiberstrafanstalt von Hindelbank gehalten. Doch hat die bernische Regierung am 2. Weinmonat 1931 dem Großen Rate einen Dekretsentwurf überwiesen, zur Schaffung einer besonderen Anstalt für weibliche Jugendliche, die in Münsingen erstellt werden soll. Es steht zu erwarten, sie werde schon im Laufe des Jahres 1932 beschlossen und in Angriff genommen. Dadurch würde einer der dunkelsten Flecken aus dem bernischen Strafvollzug ausgetilgt.

Nichtsdestoweniger dürfen wir uns, trotz aller erfreulichen, ebenso anerkennenswerten als wertvollen Fortschritte, keineswegs der Täuschung hingeben, es stehe nun mit unserer Zwangserziehung alles zum Besten, es sei alles Wünschbare, oder auch nur Notwendige und Nützliche erreicht oder verwirklicht.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich im Einzelnen berichten, wo und was noch alles fehlt, wo unsere Einrichtungen, und zwar zum Teil dringend, noch wesentlich verbesserungsbedürftig sind. (Siehe darüber: A. 153 ff. — ISN. 122 ff. — ENE. 99 ff., 113 ff., 120 ff., 148 ff., 162 ff. — S. E. R., Novemberheft 1931, 178 ff.)

Immerhin sei mir gestattet, kurz mitzuteilen, auf welche nächstliegenden Wunschziele sich unsere gegenwärtig dringendsten Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendlicherziehung verdichten.

Nämlich:

1. auf die fachliche Vor- und Ausbildung unserer Anstaltsbeamten. (Siehe ENE. 174 ff. — „Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand — Ein Bericht über Erziehungsarbeit und Strafvollzug“ von Dr. Walter Hermann, verlegt bei W. Gente, Hamburg, 1923);

2. auf die Verbeiständung und viel weiter ausge-

(Schluß folgt.)

dehnte Fürsorge sowohl der in der Anstalt befindlichen, als der entlassenen Zöglinge (siehe ENE. 172 ff.);

3. auf den inneren, namentlich auch gewerblichen Ausbau der Anstaltseinrichtungen, verbunden mit ständiger, seelenheilkundiger Mitwirkung durch besondere Fachleute;

4. auf die Durchsetzung der Forderung, daß kein Jugendlicher mehr auf dem verwaltungsrechtlichen Verfüngungswege den Anstalten eingeliefert werden dürfe, sondern daß jeder Einzelfall dem Jugendanwalt überwiesen, gegebenenfalles dem jugendgerichtlichen Entscheid unterstellt und die allfällige Versetzung in die Anstalt davon abhängig gemacht werde.

Die eingehende Begründung namentlich dieser beiden letzten Forderungen, sowohl vom verfassungs-, wie vom verwaltungsrechtlichen, dann aber auch vom erzieherischen und gesellschaftlichen Standpunkt aus steht in Vorbereitung und wird in absehbarer Zeit zur öffentlichen Erörterung gelangen.

Selbstverständlich haben wir, außer diesen wesentlichsten, noch eine Anzahl Wünsche und Anregungen sowohl zu erörtern als zu verwirklichen, die jedoch allzu sehr ins Einzelne gehen, als daß es möglich wäre, sie hier auch nur zu streifen.

Es sei nachdrücklich wiederholt, daß hier nicht nur die bernische, nicht nur die schweizerische, sondern die Zwangserziehung überhaupt und grundsätzlich, wenn auch von meinem rein bernischen Beobachterposten aus, beleuchtet werden sollte. Sache der Erzieher, der Behörden, des Volkes und seiner Jugendfreunde überhaupt, dann namentlich aber auch des kommenden schweizerischen Strafrechtes und des darin einbegriffenen Jugendrechtes wird es sein, die Erziehung der Jugendlichen ausbauend zu verbessern und überall da, wo es Not tut, das heißt, an den meisten Orten, erst noch gründlich Wandel zu schaffen, mit überlebten, untauglichen Einrichtungen und verwerflichen Behandlungsweisen endgültig aufzuräumen.

Kleine Beiträge.

10 Gebote für Schulreisen mit der Eisenbahn.

(Eingesandt von der Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen.)

1. Alle Schulreisen sind bei der Abgangsstation anzumelden, mit genauer Angabe der Reiseroute und der zu benützenden Züge, Schiffe und andern Transportmitteln, und zwar:
 - a) gewöhnliche Schulreisen am Vortag bis spätestens 15 Uhr;
 - b) Schulreisen zu verbilligten Taxen nach dem Tessin 5 Tage vor der Abreise.

Die Bahn bedarf dieser Anmeldung, damit sie in allen Fällen die nötigen Vorbereitungen für die allfällige Doppelführung von Zügen, für die Bereithaltung von Wagenmaterial usw. rechtzeitig treffen kann.

2. Bestelle das Kollektivbillet stets ebenfalls am Tage vor der Reise. Allfällige zu viel gelöste Billette werden auf dem

Rückertstattungsweg vergütet. Der Zugführer hat auf dem Kollektivbillet zu bestätigen, wenn weniger Reisetelnehmer vorhanden sind, als das Kollektivbillet ausweist.

3. Verständige die Abgangsstation sofort nach Beschlußfassung, wenn wegen schlechter Witterung oder aus andern Gründen eine angemeldete Schulreise nicht ausgeführt oder verschoben wird. Vergiß auch nie, der Abgangsstation allfällige seit der Bestellung beschlossene Änderungen im Reiseplan sofort bekannt zu geben.
4. Mache vor Beginn der Reise Schüler und Begleiter auf die Gefahren des Reisens aufmerksam. Sage ihnen, daß während der Fahrt das Hinauslehnen aus den Wagenfenstern, das Hinausragen von Stöcken, Schirmen oder Fahnen aus den Wagenfenstern, der Aufenthalt auf Plattformen und Wagentreppen, der Uebergang von einem Wagen zum an-